

16. Dezember 2021

15. Nachtrag

zur Satzung

der

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft



Die Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft vom 1. Mai 2005 in der Fassung des 14. Nachtrags vom 12.12.2018 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 17 der Satzung wird folgender Absatz 4a eingefügt

^(4a)Darüber hinaus kann die Vertreterversammlung aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Vertreterversammlung widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie.

2. § 34 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung

⁽¹⁾ Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens hat der ausscheidende Unternehmer für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft eine Beitragsabfindung nach einem Beitragsfuß in Höhe des Beitragsvorschusses des laufenden Kalenderjahres zu entrichten (§ 164 Abs. 2 SGB VII).

Artikel II

1. Die Änderung zur Nr. 1 zu Artikel I tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Änderung zur Nr. 2 zu Artikel I tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.



Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 10. Januar 2022.

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Herr Wolfgang Kreis

Herr Thomas Möller

G e n e h m i g u n g

Der von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft im schriftlichen Verfahren beschlossene 15. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 114 Absatz 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch VII mit der Maßgabe genehmigt, dass Artikel I Nummer 2 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft tritt.

416 – 59220.00 – 2548/2021

Bonn, den 7. Februar 2022

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Warburg